



St. Johannes Schützenbruderschaft **Oesdorf e.V.**



Satzung der St. Johannes Schützenbruderschaft Oesdorf

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet St. Johannes Schützenbruderschaft Oesdorf e.V. Er hat seinen Sitz in 34431 Marsberg-Oesdorf

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnberg eingetragen, unter der Nummer:

VR 20113

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Nr.2 Zweck des Vereins

Getreu dem Wahlspruch der Europäischen Gemeinschaft der Schützen für Glaube, Sitte und Heimat stellen sich die Mitglieder der sjs Oesdorf folgenden Aufgaben

Eintreten für christliche Sitte u Kultur im privaten wie im öffentlichen Leben

Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit

Förderung der Jugend durch Erziehung zum Gemeinschaftssinn, Toleranz sowie zu Kunst und Kultur

Dienst für das Gemeinwohl, tätige Nachbarschaftshilfe und Pflege des althergebrachten Brauchtums.

§2 Nr.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die traditionelle Brauchtumspflege.

§2 Nr.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§2 Nr.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§2 Nr.7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb Mitgliedschaft

Mitglied können Männer werden die das 18 Lebensjahr im Laufe des Geschäftsjahres vollenden und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersuchen.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag ablehnen.

Bei Annahme des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand erklärt sich das Mitglied mit der Satzung der Bruderschaft einverstanden.

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ,ab Eintritts Datum , ist das Mitglied berechtigt die Königswürde zu erlangen. Der Vorstand hält sich hier vor Ausnahmeregelungen zu gestalten .

Die Mitglieder sind verpflichtet bei den Veranstaltungen der Bruderschaft sich den Anordnungen des Vorstand u dessen Beauftragten zu fügen.

Nicht christliche Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf deren christliche Grundsätze .

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a mit dem Tod des Mitglieds
- b durch freiwilligen Austritt
- c Streichung von der Mitgliederliste
- d durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand .Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als zugestellt wenn sie an die letzte der Bruderschaft bekannte Postanschrift gerichtet wurde.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und oder die Interessen der Bruderschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit .

Wird ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen gilt es als sofort vom Amt entbunden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags u dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus

dem 1 Vorsitzenden

dem 2 Vorsitzenden

dem 1 Kassierer

dem 2 Kassierer

dem 1 Schriftführer

dem 1 Hallenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Weitere nicht zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstands

der 2 Schriftführer

der 2 Hallenwart

der Oberst

der stellvertr. Oberst

der Hauptmann

der Leutnant

der Feldwebel

4 Fähnriche

2 Zugsanführer

Des weiteren gehören zum Vorstand

Der amtierende König

Der amtierende Vizekönig

Der für die Pfarrei Oesdorf zuständige Pfarrer

§8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1 Vorsitzenden oder vom 2 Vorsitzenden schriftlich (auch per Mail) ,fernmündlich einberufen werden.In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ,darunter der 1. oder der 2 Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.Die Vorstandssitzung leitet der 1 Vorsitzende bei dessen Abwesenheit der 2 Vorsitzende.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Jährlich,möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen .Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden ,oder wenn 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Versammlung beim 1 Vorsitzenden schriftlich beantragt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Aushang ,Veröffentlichung in der Presse, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten .Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden.Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ,eine Ausnahme bilden eine Satzungsänderung und die Auflösung der Bruderschaft.Beide Ausnahmen müssen in der Einladung angekündigt werden .

Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 66% der Mitglieder und eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung die über eine Satzungsänderung oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 66% der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl der Mitglieder des Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung der Bruderschaft

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen ,das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringe

§11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an

Den Förderverein „Zukunft Oesdorf e.v.“ der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Oesdorf zu verwenden hat.

Hieran sind folgende Bedingungen geknüpft:

- Uniformteile ,Vereinsbedarf,Fahne,Protokollbücher und sonstige Akten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Das Vermögen ist 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten.Bildet sich in diesem Zeitraum ein neuer Schützenverein bzw. Bruderschaft mit dem gleichen Zweck so ist das Vermögen sowie die unter Punkt 1 genannten Dinge zurück zugeben

Stand 09/2016